

# PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

## REGION 10

**Planungsausschusssitzung am 18. Dezember 2018**

**TOP 1 24. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);**  
Teilkapitel 7.1.3.1 Regionale Grünzüge und 7.1.3.3 Trenngrün  
- Beteiligungsverfahren -

Anlagen: Änderungsbegründung (auszugsweise)  
Tekturkarte

### Sachvortrag

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat in seiner Sitzung vom 25. April 2018 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für die 24. Änderung des Regionalplanes beschlossen. Mit dieser Änderung soll die am 01.04.2010 in Kraft getretene 11. Änderung des Regionalplans im Teilkapitel 7.1 „Natur und Landschaft“ um die Teilkapitel 7.1.3.1 „Regionale Grünzüge“ und 7.1.3.3 „Trenngrün“ ergänzt werden.

Die in der Tekturkarte zur Festlegung vorgesehenen Regionalen Grünzüge sowie Trenngrüns liegen sämtlich in Gemeinden, die nicht an die Planungsregion Ingolstadt angrenzen. Die textlichen Festlegungen lassen keinen Regelungsinhalt erkennen, der Auswirkungen über die Grenzen der Region Westmittelfranken entfalten würde. Es ist somit davon auszugehen, dass die vorgesehenen Änderungen des Regionalplanes der Region Westmittelfranken die Belange der Planungsregion Ingolstadt nicht beeinträchtigen.

### Beschlussvorschlag

Gegen die 24. Änderung des Regionalplanes Westmittelfranken werden seitens des Regionalen Planungsverbandes der Region Ingolstadt keine Einwände erhoben.

Ingolstadt, 12.11.2018  
PLANUNGSVERBAND  
Region Ingolstadt



Franz Kratzer

## 24. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

### Änderungsbegründung

#### 1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470).

#### 2. Änderung

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21. Abs. 2 BayLplG). Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. Vor diesem Hintergrund wird der Regionalplan der Region Westmittelfranken (8) im Rahmen der 24. Änderung inhaltlich weiter aktualisiert und angepasst. Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze sowie Begründung) durch eine farbliche Markierung (Graueinfärbung) gekennzeichnet.

##### 2.1 Neuaufnahme des Teilkapitels „Regionale Grünzüge“ (künftig: 7.1.3.1)

Gemäß LEP 7.1.4 (Z) sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. Hierüber sollen Gebiete, deren Freihaltung von Beeinträchtigung durch Bebauung vordringlich ist, regionalplanerisch gesichert werden. Aufbauend auf Fachbeiträgen der zuständigen Fachbehörden und unter Beteiligung der betroffenen Kommunen und benachbarten Planungsregionen wurden in der Region Westmittelfranken Gebiete identifiziert, die mindestens eine der o.g. Freiraumfunktionen erfüllen, weitestgehend unbebaut sind und eine entsprechende Großräumigkeit aufweisen. Inhaltlich sieht der vorliegende Planentwurf drei Schwerpunkte für die Darstellung regionaler Grünzüge vor: (1) Bislang nicht überbaute Talräume, die als Teil des erweiterten Rednitz-/Regnitz-/Pegnitz-Flusssystemes in direktem Wirkungszusammenhang mit dem Verdichtungsraum im Mittelfränkischen Becken (Region 7) stehen; (2) bislang unverbaute Grünflächen, Talräume und Wälder, die in die verdichteten Bereiche der Stadt Ansbach hineinführen bzw. direkt an diese angrenzen; (3) die Kernbereiche um die regionalplanerischen Erholungsschwerpunkte Altmühlsee und Brombachsee. Die regionalen Grünzüge sollen grundsätzlich von funktionsbeeinträchtigender Bebauung freigehalten werden. Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, welche die festgelegten Freiraumfunktionen nicht beeinträchtigen, sind in den regionalen Grünzügen weiterhin zulässig. Bereits bestehende Bebauungen und Nutzungen genießen Bestandschutz.

##### 2.2 Neuaufnahme des Teilkapitels „Trenngrün“ (künftig: 7.1.3.3)

Auch die Region Westmittelfranken ist punktuell durch einen hohen Siedlungsdruck und in Ansätzen durch zersiedelte Bereiche gekennzeichnet. Laut LEP 3.3 (G) sollen eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden. Um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche zu verhindern, können laut Begründung zu LEP 3.3 (G) in den Regionalplänen hierzu Regionale Grünzüge oder geeignete Freiflächen als Trenngrün festgelegt werden. Über die Regionalen Grünzüge (vgl. 2.1) sollen u.a. zusammenhängende Landschaftsräume vor Bebauung freigehalten werden. In Ergänzung zu der siedlungsgliedernden Funktion von regionalen Grünzügen werden auf klein-

räumigerer Ebene im Regionalplan geeignete Freiflächen als Trenngrün zwischen benachbarten Siedlungsflächen festgelegt, um deren Zusammenwachsen zu vermeiden. Die Festlegung der Trenngrünflächen ist in Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen und unter Beteiligung der betroffenen Kommunen erfolgt. Auch in den Trenngrün-Bereichen sind Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, welche die siedlungsgliedernde Funktion eines jeweiligen Trenngrüns nicht beeinträchtigen, weiterhin zulässig. Bereits bestehende Bebauungen und Nutzungen genießen Bestandsschutz.

In Teilkarte 1 „regionale Grünzüge und Trenngrün“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil der 24. Änderung ist, sind die regionalen Grünzüge und Trenngrünbereiche im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 dargestellt.

- Z** Vor allem für die vorwiegend naturnahe Erholung sollen die stadt- und ortsnahen Wälder
- des Oberzentrums Ansbach,
  - der Mittelzentren Bad Windsheim, Dinkelsbühl, Neustadt a.d.Aisch, Gunzenhausen und Weißenburg i.Bay.,
  - der möglichen Mittelzentren Feuchtwangen, Uffenheim und Treuchtlingen sowie
  - der Unterzentren Heilsbronn, Neuendettelsau und Wassertrüdingen
- erhalten und entwickelt werden.

### 7.1.3 Sicherung der Landschaft

#### 7.1.3.1 Regionale Grünzüge

- Z** Die nachfolgend genannten Gebiete werden als Regionale Grünzüge festgelegt. Ihnen wird jeweils mindestens eine der drei Funktionen – Erholungsvorsorge (E), Verbesserung des Bioklimas (K), Gliederung der Siedlungsräume (S) – zugewiesen:

Bezeichnung	Lage	Funktion(en)
RG 1	Aischtal mit Laimbach-, Bibart-, Scheine-, Ehebach- und Steinachtal	E, K
RG 2	Aurachtal (zur Regnitz)	E, K
RG 3	Zenntal	E, K
RG 4	Bibertal mit Haselbachtal	E, K
RG 5	Schwabachtal (zur Rednitz)	K
RG 6	Aurachtal (zur Regnitz)	E, K
RG 7	Talräume bei Ansbach (Fränkische Rezat, Hennenbach, Onolzbach und Eichenbach)	E, K, S
RG 8	Wälder um Ansbach	E, K
RG 9	Altmühlsee	E
RG 10	Brombachsee	E

Lage und Abgrenzung der Regionalen Grünzüge ergeben sich aus der Tekturkarte 1 „Regionale Grünzüge und Trenngrün“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den regionalen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, wenn keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird.

#### 7.1.3.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

- G** Entsprechend der Abgrenzung in Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist, werden die nachfolgend genannten Gebiete als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt:

- LB 1 Bedeutsame Talräume,
- LB 2 Zeugenberge,
- LB 3 Große zusammenhängende Waldgebiete und
- LB 4 Weiherketten und Weihergruppen.

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

## 7.1.3.3 Trenngrün

**Z** Das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungseinheiten sowie die Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen sind durch die Erhaltung und Sicherung der dazwischen liegenden Freiflächen zu vermeiden.

Hierzu werden folgende Freiflächen zwischen Siedlungseinheiten als Trenngrün ausgewiesen:

Bezeichnung	Kommune(n)	Lage (Ortsteile)
<b>Kreisfreie Stadt Ansbach</b>		
TG 1	Stadt Ansbach	Ansbach – Schalkhausen
TG 2	Stadt Ansbach	Oberdombach – Liegenbach
TG 3	Stadt Ansbach	Höfen – Windmühle
TG 4	Stadt Ansbach	Mittelbach – Elpersdorf b. Ansbach (GE/GI)
TG 5	Stadt Ansbach, Gemeinde Burgoberbach	Claffheim – Burgoberbach
TG 6	Stadt Ansbach	Brodswinden – Wallersdorf
TG 7	Stadt Ansbach	Gösseldorf – Wolfartswinden
<b>Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim</b>		
TG 8	Stadt Scheinfeld	Hohlweiler – Scheinfeld (GE/GI)
TG 9	Stadt Uffenheim	Wallmersbach – Uffenheim (GE/GI)
TG 10	Gemeinde Gallmersgarten	Gallmersgarten – Steinach b. Rothenburg o.d. Tauber
TG 11	Markt Ipsheim	Ipsheim – Oberndorf
TG 12	Stadt Neustadt a.d. Aisch	Neustadt a.d. Aisch – Birkenfeld
TG 13	Stadt Neustadt a.d. Aisch, Gemeinde Diespeck	Neustadt a.d. Aisch – Diespeck
TG 14	Markt Oberzenn	Oberzenn – Untenzenn
<b>Landkreis Ansbach</b>		
TG 15	Gemeinde Steinsfeld	Endsee – Endsee (GE/GI)
TG 16	Gemeinde Gepsattel	Gepsattel – Rothenburg o.d. Tauber
TG 17	Markt Dombühl	Kloster Sulz – Dombühl (GE/GI)
TG 18	Gemeinde Wörnitz	Bottenweiler – „Interfranken“ (GE/GI, geplant)
TG 19	Gemeinde Schnelldorf	Haundorf – Haundorf/Seiderzell (GE/GI)
TG 20	Stadt Feuchtwangen	Seiderzell – Haundorf/Seiderzell (GE/GI)
TG 21	Stadt Feuchtwangen	Sommerau/Esbach – Feuchtwangen
TG 22	Stadt Herrieden	Herrieden – Hohenberg
TG 23	Gemeinde Burgoberbach	Burgoberbach – Neuses
TG 24	Markt Bechhofen	Großenried – Weidendorf
TG 25	Gemeinde Langfurth	Langfurth – Ammelbruch
TG 26	Gemeinde Röckingen	Opfenried – Wassertrüdingen (GE/GI)
TG 27	Stadt Merkendorf	Merkendorf – Triesdorf (GE, GI)
TG 28	Stadt Windsbach	Windsbach – Retzendorf

**Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

TG 29	Stadt Gunzenhausen	Gunzenhausen – Oberasbach
TG 30	Stadt Weißenburg i.Bay.	Emetzheim – Weißenburg i.Bay (GE/GI)
TG 31	Gemeinde Höttingen	Höttingen – Weiboldshausen

Lage und Abgrenzung der für ein jeweiliges Trenngrün vorgesehenen Bereiche bestimmen sich aus der Tekturkarte 1 „Regionale Grünzüge und Trenngrün“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Im für ein jeweiliges Trenngrün vorgesehenen Bereich sind Planungen und Maßnahmen nur dann zulässig, wenn die im Absatz 1 beschriebene siedlungsgliedernde Funktion nicht beeinträchtigt wird.

## 7.1.3.2 Gebietsschutz

## Naturschutzgebiete

**Z** Als Naturschutzgebiete sollen vor allem besonders wertvolle charakteristische Ausbildungen folgender Biotoptypen festgesetzt werden:

- Feuchtwiesen in den Flusstälern, insbesondere im Altmühltal,
- Magerrasen sowie artenreiche, wärmeliebende Saum- und Gebüschgesellschaften, insbesondere im Bereich des Steigerwaldes, der Frankenhöhe und des Mittelfränkischen Beckens,
- Streuwiesen, Niedermoore sowie durch Aufstau entstandene Gewässer mit Verlandungszonen, insbesondere im Bereich des Steigerwaldes, der Frankenhöhe und des Mittelfränkischen Beckens,
- Biotope mit den spezifischen Tier- und Pflanzenarten unbereinigter oder ehemaliger Weinberglagen und Streuobstflächen, insbesondere im Bereich des Steigerwaldes, der Windsheimer Bucht, der Frankenhöhe und des Taubertales,
- naturnahe Bestände der natürlichen Waldgesellschaften, insbesondere im Bereich des Uffenheimer Gäus, der Frankenhöhe und der Südlichen Frankenalb,
- floristisch oder faunistisch besonders artenreiche Mittel- und Niederwälder, insbesondere im Steigerwald und im Bereich der Frankenhöhe,
- floristisch oder faunistisch besonders artenreiche oder hinsichtlich ihrer Vegetation seltene Halbtrocken- und Trockenrasen sowie Wacholderheiden und Felspartien, insbesondere im Bereich der Südlichen Frankenalb und ihres Vorlandes,
- quellige Standorte mit ihren Kontaktgesellschaften, insbesondere im Bereich der Südlichen Frankenalb sowie
- hervorragende geologische Besonderheiten und ehemalige Abbaustellen mit ihrem vielfältigen Biotopmosaik.

## Landschaftsschutzgebiete

**Z** Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Daneben sollen als Landschaftsschutzgebiete insbesondere Landschaftsteile gesichert werden,

- die zur Erhaltung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes zwischen den Kernlebensräumen notwendig sind,
- die der Entwicklung neuer großflächiger naturnaher Lebensräume dienen und
- die als Erholungslandschaften und Landschaften mit außergewöhnlichem Erscheinungsbild besonders bedeutsam sind.

Hierunter fallen insbesondere:

- die überwiegend siedlungsfreien Bereiche der Fluss- und Bachtäler und größere Waldgebiete des Mittelfränkischen Beckens und
- die Restwaldbestände und Feuchtbereiche im Ochsenfurter Gau und Gollachgau.

entsprochen werden kann, ist es erforderlich, dass vor allem in den an die Siedlungen anschließenden Bereichen Möglichkeiten für die naturnahe Erholung vorgesehen werden. Dazu eignen sich die stadtnahen Wälder in besonderer Weise.

Auf Grund der unterschiedlichen Ansprüche der Gesellschaft an die Erholungsmöglichkeiten im Wald und zur Sicherung eines möglichst ungestörten Naturgenusses können Lenkungsmaßnahmen, wie Trennung von Wander-, Radwander- und Reitwegen usw., notwendig werden. Die stadtnahen Waldgebiete der im Ziel genannten Städte und Gemeinden werden entsprechend den Untersuchungen im Rahmen der Wald funktionsplanung z.T. schon heute in so großem Umfang für die Erholung genutzt, dass in den kommenden Jahren zunehmende Aufwendungen zur Erschließung, Sauberhaltung, Ausstattung mit Erholungseinrichtungen, Erhaltung von Ruhe zonen und zur Lenkung der Besucherströme erforderlich sein werden. Bei allen Maßnahmen ist ein evtl. vorhandener Schutzstatus, z.B. Landschaftsschutzgebiet, zu berücksichtigen.

### zu 7.1.3 Sicherung der Landschaft

#### zu 7.1.3.1 Regionale Grünzüge

Regionale Grünzüge sind zusammenhängende Landschaftsräume, die auf Grund ihrer Funktionen (Gliederung der Siedlungsräume, Verbesserung des Bioklimas, Erholungsvorsorge) insb. für die Region Westmittelfranken, aber auch darüber hinaus, vor funktionsbeeinträchtigenden Nutzungen zu bewahren sind. Als Grünzüge von regionaler und überregionaler Bedeutung werden zum einen die nicht überbauten Talräume, teilweise einschließlich bedeutender Seitentäler, Talrandbereiche und Talterrassen, angesehen, die als Teil des erweiterten Rednitz-/Regnitz-/Pegnitz-Flusssystem in den Verdichtungsraum im Mittelfränkischen Becken (Region 7) hineinreichen. Ebenso gelten als regionale Grünzüge ausgewählte, bislang unverbaute Grünflächen, Talräume und Wälder, die in die verdichteten Bereiche der Stadt Ansbach hinein führen bzw. direkt an diese angrenzen. Zuletzt werden die Kernbereiche um die Erholungsschwerpunkte Altmühlsee und Brombachsee (vgl. Kap. 7.1.2.7) als Regionale Grünzüge festgelegt.

In Tekturkarte 1 „regionale Grünzüge und Trenngrün“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ sind die Grünzüge im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 dargestellt.

Regionale Grünzüge werden dann festgelegt, wenn sie mindestens eine der drei nachfolgend aufgelisteten Funktionen (Verbesserung des Bioklimas, Erholungsvorsorge, Gliederung der Siedlungsräume) derzeit oder – soweit absehbar – zukünftig erfüllen können:

#### • Verbesserung des Bioklimas

Die Regionalen Grünzüge RG 1 bis RG 8 stehen im direkten räumlichen Wirkungsgefüge mit den verdichteten Siedlungsgebieten der Regionen Westmittelfranken und Nürnberg. Sie besitzen sowohl als Ausgleichsräume (Frischluffproduktion und Kaltluftentstehung) wie auch als Frischluftleitbahnen eine wesentliche Funktion zur Verbesserung des Bioklimas in der Region 8, wie auch in der Region 7. Die klimatische Relevanz der regionalen Grünzüge ergibt sich insb. aus den reliefbedingten Beckenlagen der Stadt Ansbach und des Verdichtungsraums der Region Nürnberg. Diese Situation ist mit ausschlaggebend für die größere Häufigkeit von luftaustauscharmen Inversionswetterlagen, die eine bodennahe Anreicherung von Luftschadstoffen begünstigen und somit die Belastungsfaktoren für den Menschen ebenso verstärken wie insbesondere auch die Aufheizung der Innenstädte in Hitzeperioden. Regionale Grünzüge tragen mit Blick auf diese klimatischen Belastungsräume nicht nur wesentlich dazu bei, dass Frisch- bzw. Kaltluft in ausreichendem Maße produziert wird, sondern gleichermaßen auch, dass bei luftaustauscharmen Wetterlagen eine konstante Frisch- und Kaltluftzufuhr in die Verdichtungsräume gewährleistet ist. Hierdurch können Schadstoffbelastungen gemindert, Temperaturextreme reguliert und in der Konsequenz das menschliche Wohlbefinden verbessert und Gefährdungen für den menschlichen Organismus gesenkt werden.

#### • Erholungsvorsorge

Die Region Westmittelfranken besitzt aufgrund ihrer landschaftlichen und kulturellen Attraktivität, u.a. mit bedeutenden Anteilen an den Naturparken Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal oder an den Erholungsschwerpunkten Altmühlsee und Brombachsee, in

weiten Teilbereichen eine charakteristische Erholungsfunktion (vgl. Kap. 7.1.2). Demzufolge werden im Regionalplan diejenigen Bereiche als regionale Grünzüge für die Erholungsvorsorge ausgewiesen, die

- o für die landschaftsgebundene und naturnahe Erholung in der Region selbst eine herausragende Bedeutung besitzen (RG 9, RG 10),
- o als Erholungskorridore die stark besiedelten Bereiche des Verdichtungsraums der Region 7 über eine entsprechende Erholungsinfrastruktur wie Rad- und Wanderwege mit weiter entfernten Erholungsgebieten vernetzen (RG 1 bis RG 4, RG 6) oder
- o aufgrund der räumlichen Nähe zu den stark besiedelten Bereichen der Stadt Ansbach eine direkte Erholungsfunktion für die dortige Bevölkerung aufweisen (RG 7, RG 8).

#### • Gliederung der Siedlungsräume

In den regionalen Grünzügen ist es grundsätzlich von besonderer Bedeutung, eine Zersiedelung der Freiflächen zu verhindern und so eine regionale Gliederung der Siedlungsräume mit einer ökologisch-funktionalen und sozialverträglichen Zuordnung der Freiräume zu ermöglichen. Mit der Freihaltung zusammenhängender Landschaftsräume von Bebauung soll auch dem Entstehen bandartiger Siedlungsgebiete entgegengewirkt und das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche verhindert werden, mit dem Ziel, nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und des intakten Wohnumfeldes sowie ökonomische Nachteile (z.B. über erhöhte Infrastrukturkosten) zu vermeiden. Aufgrund der Lage und Größe der Siedlungskörper in der Region Westmittelfranken wird eine siedlungsgliedernde Funktion der regionalen Grünzüge nur für den RG 7 „Talräume bei Ansbach“ festgelegt.

#### Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen:

In den regionalen Grünzügen ist ein Vorhaben lediglich dann zulässig, wenn es die festgelegte(n) Funktion(en) nicht beeinträchtigt. Die Frage einer potenziellen Beeinträchtigung ist immer vor dem Hintergrund der zu Grunde liegenden konkreten Planung oder Maßnahme (Standort, Dimension, Vorbelastung des Raumes usw.) zu prüfen.

Bestehende oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kapitels RP8 7.1.3.1 genehmigte Nutzungen, Infrastrukturmaßnahmen oder Bauleitplanungen bleiben von der Ausweisung der regionalen Grünzüge unberührt und haben Bestandsschutz. Dies gilt ebenso für Maßnahmen und Veränderungen an oder Umnutzungen von bestehenden baulichen Anlagen, die den Charakter des Bestands nicht oder nur unwesentlich verändern.

Im Regelfall werden z.B. folgende Planungen und Nutzungen als verträglich angesehen: land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, privilegierte Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB, Anlage und Unterhalt von Parks, Sport-, Spiel-, Camping- und Badeplätzen, Friedhöfen, Kläranlagen, Rad- und Wanderwegen oder vergleichbare Nutzungen.

Im Regionalplan oder im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgeführte, linienhafte Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen (z.B. Bau von Ortsumgehungen) sollen in regionalen Grünzügen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Über die explizite Darstellung im Regionalplan wird deren regionales Erfordernis konstatiert. Hier ist innerhalb der regionalen Grünzüge eine möglichst funktionsverträgliche Umsetzungsvariante anzustreben. Im Falle vorhandener, nachvollziehbar realisierbarer Alternativoptionen außerhalb der Grünzüge ist diesen der Vorzug einzuräumen. Eine diesbezügliche Prüfung hat über ein geeignetes Verfahren (z. B. Raumordnungsverfahren) zu erfolgen.

Die Stadt Bad Windsheim ist aufgrund der dort ansässigen Einrichtungen (insb. staatlich anerkanntes Kurbad, Fränkisches Freilandmuseum) im Regionalplan gem. Grundsatz 7.1.2.7 Abs. 2 als Erholungsschwerpunkt von regionaler und überregionaler Bedeutung festgelegt, der bedarfsgerecht weiterentwickelt werden soll. Vor diesem Hintergrund sind im Stadtgebiet Bad Windsheim Planungen und Maßnahmen grundsätzlich dann im regionalen Grünzug RG 1 „Aisch Aischtal mit Laimbach-, Bibart-, Scheine-, Ehebach- und Steinachtal“ möglich, wenn sie der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Erholungsschwerpunktes dienlich sind.

Der Brombachsee sowie der Altmühlsee sind im Regionalplan gem. Grundsatz 7.1.2.7 Abs. 1 als Erholungsschwerpunkte von regionaler und überregionaler Bedeutung



festgelegt. Es ist von besonderer Bedeutung, den Brombachsee und den Altmühlsee bedarfsgerecht, unter Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse und Belange der Landwirtschaft, auszubauen und weiterzuentwickeln. Gem. Grundsatz 7.1.2.7 Abs. 3 ist weiterhin darauf hinzuwirken, dass Erholungseinrichtungen, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, nur punktuell in geeigneten Teilbereichen ausgebaut werden. Der punktuelle Ausbau dieser vorrangig nicht auf die landschaftsgebundene bzw. naturnahe Erholung ausgerichteten Einrichtungen, zu denen auch Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe zählen, steht dann nicht entgegen der Erholungsfunktion der regionalen Grünzüge RG 9 „Altmühlsee“ und RG 10 „Brombachsee“, wenn im Einzelfall die jeweilige bauliche Maßnahme das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.

#### zu 7.1.3.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Die in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind jene Gebiete der Region, in welchen den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholung i.S. des Landesentwicklungsprogramms eine besondere Bedeutung zukommt, sofern diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich hinreichend gesichert sind (vgl. LEP 7.1.2 Ziel und Begründung).

Solche naturschutzrechtlich hinreichend gesicherten Gebiete sind im Regelfall nach BayNatSchG ausgewiesene Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete sowie Grünordnungspläne. Derartig fachrechtlich gesicherte Flächen werden daher im Regionalplan nicht zusätzlich als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie sind in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ lediglich nachrichtlich dargestellt.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind **keine** Schutzgebiete i.S. des Naturschutzrechts und haben auch keine vergleichbaren Funktionen. Ihre Bedeutung soll insbesondere bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden. Sie fassen jedoch auf Regionsebene jene Gebiete zusammen, in welchen vorwiegend die Landschaftsteile liegen, die nach dem Naturschutzrecht eines besonderen Schutzes bedürfen.

Die Belange einer bäuerlichen Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Landesverteidigung gilt es jedoch auch in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ausreichend zu berücksichtigen. So erfolgen durch landschaftliche Vorbehaltsgebiete beispielsweise kein Eingriff und keine Beeinträchtigung in die landwirtschaftliche Nutzung der überplanten Flächen.

Bei den in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten handelt es sich um die landschaftsökologisch bedeutsamsten Teilbereiche in den naturräumlichen Einheiten (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumlagerung“) der Region, wie

- besonders reizvolle und vielfältige strukturierte Landschaften und Landschaftsteile,
- die siedlungsfreien Talräume der Flüsse und Bäche,
- Waldgebiete mit hohem Erholungswert bzw. großer Bedeutung für den Naturhaushalt,
- wertvolle Feuchtbereiche,
- ökologisch und für das Landschaftsbild wertvolle Seen-, Teich- und Flusslandschaften,
- Landschaften, die für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild oder für die Erholung von besonderer Bedeutung sind,
- zusammenhängende Waldgebiete mit besonderen Funktionen für Naturhaushalt und Erholung oder
- kulturhistorisch und geologisch bedeutsame Landschaftsteile (z.B. mittelalterliche Rodungsinseln oder Geotope, wie der Endseer Berg).

Neben der verbalen und zeichnerischen Ausweisung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wird im Folgenden erläutert, wie der besonderen Bedeutung der einzelnen Landschaften bzw. Landschaftsteile, d.h. den Belangen des Naturhaushalts, dem Landschaftsbild und der Erholungsnutzung, Rechnung getragen werden kann.

**zu LB 1:** Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Bedeutsame Talräume“ umfasst die Haupttäler einschließlich ihrer wichtigsten Seitentäler der Flussgebiete von Altmühl, Wörnitz, Aisch, Fränkischer Rezat, Aurach, Brombach und Schwäbischer Rezat in den Naturräumlichen Haupteinheiten 114 Frankenhöhe, 113 Mittelfränkisches Becken,

110 Vorland der Südlichen Frankenalb und 131 Windsheimer Bucht innerhalb der Region (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“).

Es handelt sich dabei um ökologisch wertvolle Landschaftsteile, die für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das charakteristische Landschaftsbild der mittelfränkischen flach muldenförmigen Talgründe von besonderer Bedeutung sind.

Darüber hinaus umfasst dieses landschaftliche Vorbehaltsgebiet den Altmühl- und Brombachsee, die als Erholungsschwerpunkte klassifiziert sind (vgl. RP8 7.1.2.7).

In der wasserarmen Region Westmittelfranken sind Feucht- und Nasswiesenflächen in den Talauen in der Regel nur noch als Restflächen vorhanden. Eine Ausnahme bildet die Talau der Altmühl, die den größten geschlossenen Feuchtwiesenbereich Nordbayerns darstellt.

Diese Feucht- und Nasswiesen sind Lebensraum zahlreicher gefährdeter Vogelarten, insbesondere der stark gefährdeten Gruppe der Watvögel (Limicolen), wie z.B. Bekassine, Brachvogel oder Uferschnepfe. Um den Fortbestand der genannten Vogelarten in diesen Räumen sichern zu können, ist es notwendig, dass der Grundwasserstand in den Talräumen nicht durch weitere Entwässerungsmaßnahmen verändert wird. So sind z.B. zur Erhaltung der wichtigen ökologischen Funktion der Talauen, insbesondere der Altmühlau, auch weiterhin Überschwemmungen durch einen Teil der Winterhochwässer und die Beibehaltung der bisherigen Nutzung erforderlich. Ein weiteres Vordringen des Ackerbaus in die Feuchtwiesenbereiche gilt es zu vermeiden.

Im Bereich des Altmühlsees werden durch Gestaltungsmaßnahmen, wie Schaffung von Flachwasserzonen und kleine Brutinseln, Erhöhung der Uferlänge und Abstimmung der Bepflanzungs- und fischereilichen Bewirtschaftungsmaßnahmen, langfristig bedrohten Arten, wie z.B. Rohrsängerarten und Flussregenpfeifer, Lebensräume geboten, wie sie z.B. in der land- und forstwirtschaftlich genutzten Umgebung nur noch in wenigen Bereichen vorhanden sind.

Die Lebensbedingungen für die bedrohten Tier- und Pflanzenarten in den Talräumen können auch dadurch verbessert werden, dass vorhandene Altwasserarme, kleine Fließgewässer und Wiesenbäche erhalten und zusätzlich Möglichkeiten zur Überschwemmung von Teilflächen mit Hilfe von Flut- und Mühlgräben verbessert werden. Dabei gilt es jedoch, die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Der besonderen Bedeutung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes kann insbesondere Rechnung getragen werden, indem

- Feucht- und Nasswiesen sowie Altwasserarme und naturnahe Wasserläufe als ökologisch bedeutsame Lebensräume erhalten bzw. wiederhergestellt werden,
- ökologisch bedeutsame Rückzugs- und Regenerationsräume von der Erholungsnutzung freigehalten werden,
- Überflutungen soweit als möglich sichergestellt sowie Grundwasserabsenkungen vermieden werden und
- aus Gründen der Ornithologie und der Erholung die ökologische und landschaftliche Qualität erhalten oder verbessert wird.

Zu LB 2: Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Zeugenberge“ umfasst die ökologisch wertvollen Teilbereiche der Naturräumlichen Einheiten 110.2 Hahnenkamm-Vorland, 110.3 Weißenburger Bucht sowie 115.3 Südliche Steigerwald-Vorhöhen (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“).

Zeugenberge sind charakteristische Landschaftsausschnitte des fränkischen Schichtstufenlandes. Sie sind als Restberge bei der Entstehung dieses Relieftyps erhalten geblieben. Für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild und für die Erholung sind sie von besonderer Bedeutung.

Diese inselartigen Höhenrücken steigern den Erholungswert der Landschaft durch ihre erhebliche Reliefenergie und ihre vielfältige, kleinflächige Nutzungsstruktur.

Der besonderen Bedeutung der „Zeugenberge“ kann insbesondere Rechnung getragen werden, indem

- Hutungsflächen offengehalten werden,
- der naturnahe Zustand der Quellaustritte mit ihren Feuchtbereichen gesichert bzw. wiederhergestellt wird,

- Laubwälder erhalten werden bzw. der Laubholzanteil in großflächigen Nadelholzbeständen erhöht wird,
- heimatkundlich bedeutsame Bodendenkmäler gesichert werden und
- Beispiele traditioneller Formen der Waldbewirtschaftung, wie Nieder- und Mittelwälder möglichst erhalten werden.

**Zu LB 3:** Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Große zusammenhängende Waldgebiete“ umfasst bedeutende Waldgebiete in der Naturräumlichen Haupteinheit 113 Mittelfränkisches Becken innerhalb der Region mit besonderen Funktionen für Naturhaushalt und Erholung (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“).

Die großen zusammenhängenden Waldgebiete der Region tragen in hohem Maße zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und zur Verringerung schädlicher Umwelteinflüsse bei. Sie prägen das Landschaftsbild, stellen Zufluchtsräume für Fauna- und Floraelemente dar und bilden zudem ökologische Ausgleichsräume, insbesondere für die benachbarte Region Nürnberg (7). Ihrer Erhaltung gilt ein besonderes Augenmerk.

Der besonderen Bedeutung der „Großen zusammenhängenden Waldgebiete“ kann insbesondere Rechnung getragen werden, indem

- der Laubholzanteil erhalten, vermehrt und ein naturnaher Aufbau hergestellt wird und
- naturnahe Bachläufe, Bruchwälder und Feuchtbiotope erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

**Zu LB 4:** Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Weiherketten und Weihergruppen“ umfasst ökologisch wertvolle Bereiche mit hohem Anteil an Teichen, insbesondere in der Naturräumlichen Einheit 113.6 Nördliche Mittelfränkische Platten (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“) innerhalb der Region.

In dieser Landschaft haben sich zahlreiche naturnahe Biotope auf Grund einer jahrhundertlang extensiv betriebenen Teichwirtschaft entwickelt. Bedingt durch die moderne Teichwirtschaft mit Düngung, hohen Besatzdichten, Fütterung und großflächigen Räumungen können in der Regel keine naturnahen Feuchtbiotope mehr entstehen. Es ist daher erforderlich, dass als Rückzugs- und Überlebensraum für zahlreiche in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten der Feuchtgebiete die wenigen vorhandenen naturnahen Weiher durch entsprechende Bewirtschaftungsformen erhalten bleiben.

Der besonderen Bedeutung kann insbesondere Rechnung getragen werden, indem

- die ökologisch bedeutsamen, auch heimatkundlich wertvollen Weiherketten und Weihergruppen in der herkömmlichen Form erhalten bzw. wiederhergestellt werden und ebenso
- die bäuerlich land- und teichwirtschaftliche Nutzung sichergestellt wird.

#### zu 7.1.3.3 Trenngrün

Mit der Ausweisung geeigneter Freiflächen als Trenngrün soll das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche ebenso verhindert werden wie die Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen (vgl. LEP 3.3). Somit stellt die Trenngrün-Signatur ein wichtiges regionalplanerisches Instrument dar, Siedlungsräume an geeigneter Stelle nachhaltig zu gliedern. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass mit diesen geeigneten Freiflächen eine Vielzahl unterschiedlicher Eigenschaften verbunden sein kann, u.a. der Schutz und die Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse bzw. des generellen lokalen Naturhaushaltes oder die Bewahrung siedlungshistorisch eigenständiger Ortsteile.

Planungen und Maßnahmen sind in einem jeweiligen Trenngrün nach einzelfallbezogener Prüfung möglich, falls sie die beschriebene siedlungsgliedernde Funktion des Trenngrüns nicht beeinträchtigen. Linienhafte Verkehrsinfrastrukturen (z.B. Ortsumgehungstrassen) stehen dieser Funktion in der Regel nicht entgegen.

**Bestehende oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kapitels RP8 7.1.3.3 genehmigte Nutzungen, Infrastrukturmaßnahmen oder Bauleitplanungen bleiben von der Ausweisung der Trenngrünflächen unberührt und haben Bestandsschutz.**

**In Tekturkarte 1 „regionale Grünzüge und Trenngrün“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ sind die Trenngrünbereiche im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 dargestellt.**

#### zu 7.1.3.4 Gebietsschutz

**Naturschutzgebiete:** Die Festsetzung von Naturschutzgebieten durch Rechtsverordnung richtet sich nach § 23 BayNatSchG. Sie ist nicht Aufgabe des Regionalplans; Naturschutzgebiete werden im Regionalplan nachrichtlich wiedergegeben. Der Schutz typischer und wertvoller Bestandteile der Natur steht als kulturelle Aufgabe gleichrangig neben der Erhaltung wertvoller Bausubstanz oder der Bewahrung sonstiger kultureller Errungenschaften. Die Region verfügt derzeit über 37 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete (Stand 01.03.2008). Sie haben eine Fläche von ca. 1.400 ha und decken ca. 0,3 % der Regionsfläche ab. Dieser Bestand spiegelt nicht in Gänze die Ausstattung der Region mit naturschutzwürdigen Landschaftselementen wider. Die bestehenden Naturschutzgebiete sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ nachrichtlich dargestellt.

Es ist anzustreben, weitere schutzwürdige Flächen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Die Unterschutzstellung besonders wertvoller charakteristischer Ausbildungen der im Ziel genannten Biotoptypen dient vor allem der biologischen Artenregeneration zur Ausbildung langlebiger Ökosysteme. Die wesentliche Herausforderung stellt hierbei der Abgleich mit den Belangen der bäuerlichen Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Rohstoffsicherung dar.

**Landschaftsschutzgebiete:** Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten richtet sich nach § 26 BayNatSchG. Es handelt sich dabei um Landschaftsräume, in denen ein besonderer Schutz oder besondere Pflegemaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Auch diese Festsetzung ist nicht Aufgabe des Regionalplans. Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete (Stand 01.03.2008) sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ nachrichtlich dargestellt.

Als besonders schützenswert werden angesehen:

- die überwiegend siedlungsfreien Bereiche der Fluss- und Bachtäler vor allem aus ökologischen, insbesondere ornithologischen Gründen und Gründen der Erholungsnutzung,
- größere Waldgebiete des Mittelfränkischen Beckens auf Grund ihrer vielfältigen Wohlfahrtswirkungen sowie
- Restwaldbestände und Feuchtbereiche im Ochsenfurter Gau und Gollachgau auf Grund ihrer ökologischen Bedeutung in dem weitgehend ausgeräumten landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet.

**Naturparke:** Die Festsetzung von Naturparks durch Rechtsverordnung richtet sich nach § 27 BayNatSchG. Es sind dies die in der Region liegenden Teile der Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal. Die Abgrenzung der Naturparke, soweit sie in der Region liegen, ist in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ nachrichtlich dargestellt.

Charakteristisch für die Aufgabe der Naturparke ist die Verbindung von Naturschutz und Landschaftspflege mit den Belangen von Erholung und Tourismus. Die Naturparke stellen in der Regel Landschaften von natürlicher Eigenart und Schönheit dar. Die Naturparke, an denen die Region Anteil hat, sind auch für den benachbarten großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (Region 7) von besonderer Bedeutung, weil sie der Sicherung und Entwicklung der Erholungsnutzung dienen und als ökologische Ausgleichsräume zu sehen sind.

Die Pflege und Nutzung der Naturparke sowie deren Entwicklung für die Erholung werden in den jeweiligen Verordnungen näher geregelt.

**NATURA 2000:** Ziel des Netzwerks NATURA 2000 ist die Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete. Dieses Netz besteht aus

Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) enthalten und den auf Grund der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten. Damit soll zur Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft beigetragen werden.

In der Region sind dies insbesondere folgende Gebiete:

- die Brutgebiete der Wiesenweihe in den Ackerlagen des Uffenheimer Gäu und des Vorlandes des Vorderen Steigerwaldes,
- der Vordere Steigerwald sowohl als Brutgebiete einer artenreichen Vogelwelt wie auch als Gebiete von besonderer Bedeutung für eine äußerst artenreiche Tag- und Nachtfalterfauna sowie mit letzten Resten einer einstmals weit verbreiteten Nieder- und Mittelwaldwirtschaft,
- das Taubertal und der Frankenhöheanstieg zwischen der A 7 und der Gemeinde Weimersheim mit den artenreichen Wäldern, Magerrasen, Mähwiesen und Streuobstbeständen,
- die Wälder und Freiflächen der Frankenhöhe mit Verbreitungsschwerpunkten von Kammolch und Gelbbauchunke,
- die zum Teil verstreut liegenden Hutungen der Frankenhöhe, deren Magerrasen einen besonderen Vegetationstyp repräsentieren,
- das Altmühltal mit Brunst, Schwaigau und Altmühlsee sowie das nahezu gesamte Wörnittal als Schwerpunkt für ganz Bayern für den Schutz von wiesenbrütenden Vogelarten,
- der Hahnenkamm und Hänge bei Ettenstatt als Teil des FFH-Gebietes Trauf der südlichen Frankenalb mit besonders gut ausgeprägten Buchenwäldern, Kalkmagerrasen und Kalktuffquellen,
- Teile des Steinbruchgebietes um Solnhofen mit den Hängen der Altmühl im Jura als Rückzugsgebiete seltener Tagfalterarten, aber auch als Brutgebiete von z.B. Wanderfalke und Uhu sowie
- der Hesselberg als Zeugenberg und höchste Erhebung Mittelfrankens mit seinen Laubwäldern und großflächigen Kalkmagerrasen.

Die auf Grund der beiden Richtlinien getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, den günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wieder herzustellen. Dabei ist den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Weitergehende detaillierte Informationen zu den einzelnen NATURA 2000-Gebieten mit Aussagen zu Lage, Größe und Bedeutung finden sich u.a. auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)).

#### zu 7.1.4 Pflege und Entwicklung der Landschaft

##### zu 7.1.4.1 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen im Siedlungsbereich

In den punktuell bereits stärker verdichteten Siedlungsbereichen der Region bedürfen die natürlichen Landschaftselemente, wie z.B. Bachläufe, Terrassenhänge, Altwasserschleifen u.a.m., wegen ihrer großen Bedeutung für den Naturhaushalt und damit letztlich für das Wohlbefinden der Wohnbevölkerung sowie für das Orts- und Landschaftsbild der Erhaltung und der Pflege. Durch Maßnahmen der Grünordnung gilt es ferner, die systematische Verbesserung der natürlichen Umwelt in den Siedlungsbereichen anzustreben.

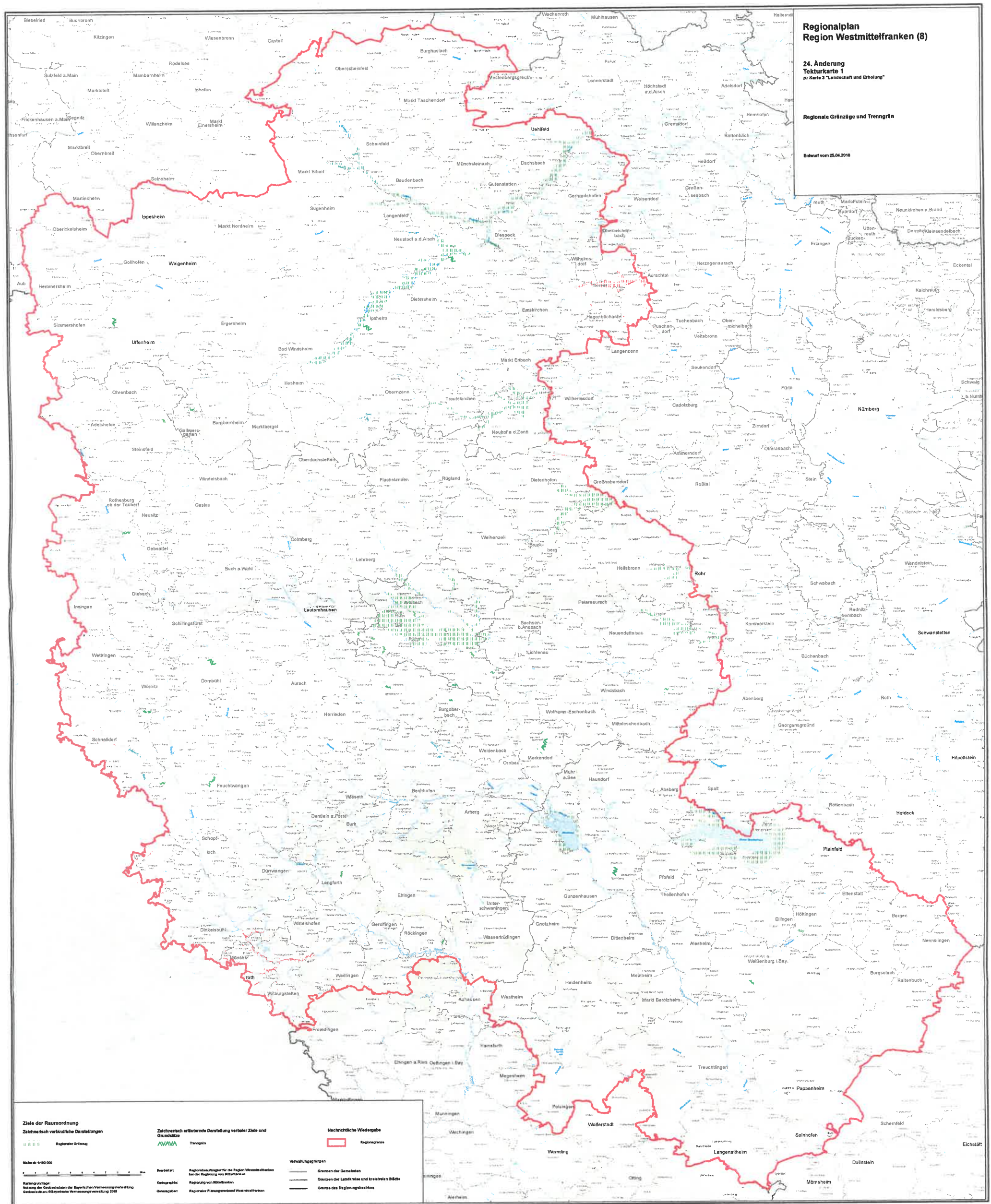
Ein wichtiges Anliegen der Regionalplanung ist die Ordnung der Siedlungsentwicklung, insbesondere in den Talauen. Hier ist vor allem aus landschaftspflegerischer und lufthygienischer Sicht die Forderung nach Freihaltung der Auen von einer Bebauung von ausschlaggebender Bedeutung. In zusammenhängend bebauten Siedlungsflächen, insbesondere in den zentralen Orten der Region, trägt die Durchgrünung und Auflockerung der Bebauung durch Freiflächen in erheblichem Maße zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und zur Wohn- und Lebensqualität bei.

**Regionalplan  
Region Westmittelfranken (8)**

**24. Änderung  
Tekturkarte 1  
zu Karte 3 "Landschaft und Erholung"**

**Regionale Gränzge und Trenngrän**

**Entwurf vom 25.04.2018**



**Ziele der Raumordnung**

Zeichenschematische Darstellungen

Maßstab 1:100 000

Entwurf: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung Erlangen

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018

**Zeichenschematische Darstellung verbaler Ziele und Grundsätze**

AVVA

Thema

Entwurf: Regionalbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Verarbeitung: Regionaler Planungsausschuss Westmittelfranken

**Nachrichtliche Weitergabe**

Region

**Verwaltungsgränzen**

Gränzen der Gemeinden

Gränzen der Landkreise und kreisfreien Städte

Gränze des Regierungsbestandes